

AMTSBLATT

der Landeshauptstadt **Graz**



Sonder-Nr. 09 | Jahrgang 116

Freitag, 3. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Untersagung des Betretens von Kinderspielflächen und Sportplätzen in Graz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.....	2
Verbot von Zusammenkünften und beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen.....	3
Impressum	5

VERORDNUNG

GZ.: Präz. 027888/2020/0002

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 03.04.2020 betreffend die Untersagung des Betretens von Kinderspielplätzen und Sportplätzen in Graz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Auf Grund von § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 16/2020 (COVID-19-Maßnahmengesetz), wird verordnet:

§ 1

Betretungsverbot

(1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wird das Betreten aller Kinderspielplätze und Sportplätze im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz untersagt.

(2) Unter Kinderspielplätzen sind sowohl private Kinderspielplätze im Sinn des § 10 Steiermärkisches Baugesetz 1995 LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 11/2020, als auch öffentliche Kinderspielplätze zu verstehen.

§ 2

Ausnahmen vom Betretungsverbot

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am 03.04.2020 kundgemacht und tritt am selben Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A7-1892/2016/0061

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 03.04.2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet:

§ 1

Verbot von Zusammenkünften

(1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.

(2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

§ 2

Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- von Organen von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie

- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

§ 3

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabkömmlich sind, z.B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.

(4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 4

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 03.04.2020 in Kraft und mit Ablauf des 13.04.2020 außer Kraft.

Diese Verordnung wurde am 03.04.2020 durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und ist am selben Tag in Kraft getreten.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

